

## ▶ Arbeitsrecht

**Im Vergleich mitgeregelte Weiterbeschäftigung erhöht Streitwert**

| Wird vor dem Arbeitsgericht über eine Kündigung gestritten, erhöht ein Antrag auf Weiterbeschäftigung den Streitwert nur unter bestimmten Voraussetzungen. Das kann ein Vergleich sein, der sich auf den Kündigungszeitpunkt und eine Freistellung bezieht (LAG München 31.7.23, 3 Ta 121/23, Abruf-Nr. 236960). |

Wird ein vorläufiger Antrag auf Weiterbeschäftigung im Bestandsschutzverfahren gestellt, wirkt er nur werterhöhend, wenn der Antrag

- entweder im Verfahren entschieden wurde oder
- in einem Vergleich durch eine ihn betreffende ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung mitgeregelt wurde oder
- als unbedingter Hilfsantrag gestellt wurde.

Der hilfsweise gestellte Weiterbeschäftigungsantrag fiel hier wertmäßig mit einem Monatsgehalt gemäß § 45 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 2 GKG ins Gewicht. Denn ihn betreffend wurden im Vergleich Vereinbarungen getroffen, die mit einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen des § 45 Abs. 1 S. 2 GKG vergleichbar sind. Die Parteien einigten sich darauf, dass das Arbeitsverhältnis erst zum Kündigungstermin der hilfsweisen ordentlichen Kündigung endet und der Kläger unwiderruflich von der Arbeitsleistung freigestellt wird. Damit bestand kein Anspruch mehr auf Beschäftigung während der Zeit vom Vergleichsschluss bis zum Kündigungstermin.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

## ▶ Strafrecht

**Gegenstandswert einer Fälschung ist gleich null**

| Hat ein gefälschter ausländischer Führerschein einen Verkehrswert? Zu dieser für die zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 VV RVG bedeutsamen Frage hat sich jetzt das LG Frankfurt/Oder geäußert und zu Recht einen objektiven Verkehrswert und damit einen Gegenstandswert verneint (20.3.23, 22 Qs 1/23, Abruf-Nr. 235603). |

Die anwaltlichen Tätigkeiten i. S. v. Nr. 4142 VV RVG seien darauf gerichtet, dem Beschuldigten erhaltenswerte Gegenstände zu sichern. Dabei komme es maßgeblich auf den objektiven Verkehrswert möglicher Einziehungsgegenstände und die im legalen Handel zu erzielenden Preise an (OLG Frankfurt/Main AGS 22, 287; Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 25. Aufl., VV 4142 Rn. 19, 20). Gegenstände, denen die Rechtsordnung keinen messbaren Wert zuschreibe, wie etwa Falschgeld, un versteuerte und unverzollte Zigaretten und illegale Betäubungsmittel, hätten keinen anerkannten objektiven Verkehrswert.

**Beachten Sie** | Die Frage des Gegenstandswerts des gefälschten Führerscheins ist von der um die Einziehung eines echten Führerscheinformulars etwa nach §§ 69, 69a StGB zu unterscheiden. Dort geht es um eine „echte Fahrerlaubnis“ (AG Freiburg 6.11.20, 4 C 1193/20, Abruf-Nr. 219360; a. A. AG Amberg RVG prof. 22, 36; LG Amberg AGS 22, 31).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr.  
236960  
iww.de/rvgprof



Dies sind die  
Voraussetzungen für  
eine Werterhöhung



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr.  
235603  
iww.de/rvgprof



Gegenstände, denen  
die Rechtsordnung  
keinen messbaren  
Wert zuschreibt

Unterschied:  
Einziehung eines  
echten Führer-  
scheinformulars!